



per Fax 90269-4099

LABO
Herrn Mazanke

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 28.10.2005

Ihr Schreiben vom 24.10.2005 - bürokratisches Arbeitserlaubnisverfahren für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Mazanke,

wir danken für Ihr Schreiben vom 24.10.2005. In der Tat teilen wir Ihre Rechtsauffassungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen nicht. Die von Ihnen praktizierte langwierige bürokratische Überprüfung der Arbeitsbedingungen an der konkret beabsichtigten Arbeitsstelle im Zusammenwirken mit der Arbeitsagentur steht nämlich im eklatanten Widerspruch zum Sinn und Zweck der Regelung, wonach an Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis und deutschem Schulabschluss eine **Arbeitserlaubnis für Beschäftigungen jeder Art** erteilt werden soll, also gerade ohne jedwede Beschränkung auf einen bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Arbeitgeber o.ä.

§ 8 Satz 2 BeschVerfV stellt dieses Ziel ausdrücklich klar: "Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt."

Die Bundesagentur für Arbeit legt Ihnen daher auch in der **Durchführungsanordnung zu § 8 BeschVerfV** eine wesentlich kundenfreundliche Handhabung nahe, wenn sie ausdrücklich darauf hinweist, dass die Zustimmung auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeits- /Ausbildungsstellenplatzes möglich ist und daher auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit auch verzichtet werden kann:

3.8.111 Intention der Rechtsvorschrift

- (1) Aus integrationspolitischen Gründen gibt die Regelung ausländischen Jugendlichen einen uneingeschränkten Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung, soweit sie dieses Recht nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes (§ 29 Abs. 5) haben.
- (2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeits- / Ausbildungsstellenmarktes erteilt, d.h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht.
- (3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeits- /Ausbildungsstellenplatzes möglich. D.h. eine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen ist nicht erforderlich.

3.8.117 Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine globale Zustimmung erfolgt ist. Die Ausländerbehörde hat die Agentur für Arbeit über die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu unterrichten.

Auch **integrationspolitisch** ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb Sie - anders als die Bundesagentur für Arbeit und anders als die von Ihnen beschriebene, inzwischen für Erwachsene nach § 9 BeschVerfV gefundene Lösung - für Jugendliche nach § 8 BeschVerfV eine besonders restriktive Handhabung bevorzugen, und für gerade diesen Personenkreis weiterhin auf dem Nachweis von Stellenangeboten und einem zeitaufwändigen Prüfverfahren unter Beteiligung der Arbeitsagentur bestehen.

Selbst bei Zugrundelegen Ihrer Auslegung ist im Übrigen nicht nachvollziehbar, dass Sie in den von uns vortragenen **Einzelfällen**, wo die Jugendlichen Ihrer Behörde bereits vor mehr als 6 Monaten konkrete Arbeitsangebote vorgelegt haben, **bis heute keine Arbeitserlaubnis** erteilt haben.

Unklar ist uns schließlich, weshalb der für das bürokratische Prüfverfahren nötige **Formularsatz "Stellenbeschreibung"** weder auf Ihren Internetseiten verfügbar ist, noch den Ratsuchenden, die bei Ihnen wegen einer Arbeitsmöglichkeit nachfragen und/oder z.B. eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beantragen bzw. erhalten, unaufgefordert auf Ihrer Behörde ausgehändigt wird.

Uns wird vielmehr berichtet, dass Ihre Mitarbeiter das Aushändigen der Formulare sogar ausdrücklich verweigern sollen, und die Antragsteller stattdessen auffordern, erstmal einen schriftlichen "Vorvertrag" für die beabsichtigte Tätigkeit vorzulegen, erst dann könne ihnen das (wiederum vom Arbeitgeber auszufüllende) Antragsformular ausgehändigt werden...

Ein Antrag für ein Antragsformular???

Unsere Bitte an Ihre Internetredaktion, den Formularsatz online zu veröffentlichen, blieb leider ebenfalls ergebnislos. Wir würden das Formular gerne - auch online - den Betroffenen besser als bisher zugänglich machen, und möchten Sie daher hiermit um **Zusendung als pdf** an unsere o.g. Emailanschrift bitten.

Mit freundlichen Grüßen
iA.

Georg Classen

Kopie:

- Staatssekretär Freise
- Integrationsbeauftragte Bund
- Integrationsbeauftragter Berlin
- UNHCR